Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 87=107 (1941)

Heft: 8

Artikel: Lehren des Krieges
Autor: Siegenthaler, P.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17189

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die unsere köstliche Vielfalt, unseren Reichtum und unsere Freiheit gleichschalten und für immer zerstören würde.

Das Vaterland wird jedem dankbar sein, wenn er nie mehr vergisst, in welchen entscheidenden Zeiten wir leben dürfen, wenn er Tag für Tag sich seiner grossen Verantwortung als Hüter einer 650jährigen Tradition der eidgenössischen Idee und darüber hinaus als Wächter der grossen geistigen Werte wahrer Menschlichkeit bewusst ist. Jeder soll mit der ganzen Kraft seines Herzens durch den Schutz dieser unendlichen Reichtümer unser Land für die Zukunft retten. Möge sich das Schweizervolk dieses geschichtlichen Augenblicks bewusst werden, damit der ewige Bestand unserer herrlichen, einzigartigen und liebenswerten Schweiz gesichert bleibt.

Lehren des Krieges

Von Lt. P. A. Siegenthaler, cand. iur., Hindelbank.

Begriffe und Anschauungen, bei welchen ideologische Vorstellungen zu vielseitiger Auslegung führen, werden durch den Krieg vielfach auf eine einzige richtige Deutung gebracht, auf die nämlich, die dem Tatsächlichen entspricht. Denn der Krieg befreit die Forschung von der Vorstellung und lässt als erkennbar bestehen, was wirklich ist. Auf diese Weise fördert er die Erkenntnis der Wahrheit.

I.

So bringt der Krieg das Denken um die Notwendigkeit und um die Sendung der Schweiz in Europa zu einer Auffassung, die nicht aus unwirklicher Vorstellung heraus entstanden ist. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit und der Sendung der Schweiz ergibt sich aus der strategischen und militärpolitischen Bedeutung unseres Landes. Die durch den Krieg bestätigte Auffassung verlangt, dass diese beiden Begriffe als auf dieser Grundlage beruhend ausgelegt werden und hat zur Folge, dass andere Deutungen vor dieser Auslegung als nebensächlich erscheinen. Nur die Bedeutung, die im ausgelösten Mächtekampf, wo alle Werte gegeneinander abgewogen werden, noch beachtet wird, ist wirklich.

Infolge seiner geographischen Struktur und Lage beherrscht unser Land militärgeographisch Gebiete in den Nachbarländern, wo diese Gebiete selbst strategisch vorherrschend oder doch wichtig sind. Eine von unserem Lande ausgehende Offensive führt geradezu in die für die Verteidigung der Nachbarstaaten wichtigsten und unentbehrlichsten Räume. Die strategische Rolle unseres Landes kennzeichnet sich deshalb als Schlüsselstellung

für eine offensive Kriegführung gegen jeden der Nachbarstaaten. Eine strategische Vorherrschaft in Mitteleuropa besteht dann, wenn der Besitz dieser Schlüsselstellung an eine Grossmacht übergeht, die von ihr aus die entscheidenden Offensivoperationen unternehmen kann. Solange jedoch die Schlüsselstellung nicht einer Grossmacht als Ausgangspunkt für eine offensive Kriegführung dienen kann, ist vielmehr ein strategischer Ausgleich vorhanden. Weil infolge unserer staatlichen Existenz die Schlüsselstellung keiner Grossmacht dienstbar ist, kann von einer neutralisierten Schlüsselstellung gesprochen werden, d. h. solange unser Land nicht in das Kräftespiel einbezogen wird, wirkt die Schlüsselstellung strategisch nicht begünstigend. Durch unsere staatliche Existenz wird der Friede im bedeutsamsten strategischen Raum Europas dadurch gewährleistet, dass keiner der Grossmächte eine strategische Vorherrschaft eingeräumt wird und deshalb kann von der Notwendigkeit und der Sendung der Schweiz gesprochen werden, wenn unter Sendung richtigerweise Dienst für das Gute und für das Wohl der Gemeinschaft verstanden wird.

Das schweizerische Staatsgebiet umfasst die strategische Schlüsselstellung Mitteleuropas in vollem Umfange. Historisch fällt die Neutralisation dieser Schlüsselstellung, das heisst also das Werden eines rechtlich und territorial konsolidierten, defensiv kriegführenden und neutralen Staates im Gebiet der Schlüsselstellung, zusammen mit dem Entstehen der Grossmächte. Die Notwendigkeit eines strategischen Ausgleiches, der zur Folge hat, dass durch die Neutralisation der Schlüsselstellung nicht eine Grossmacht durch die strategische Vorherrschaft einer andern in ihrer Entwicklung gehemmt wird, drängte sich bei diesem historischen Vorgang auf. In diesem Sinne ist der Satz aus dem 2. Pariserfrieden von 1815 zu verstehen, wo es heisst, dass «die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz, ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss im wahren Interesse der Politik von ganz Europa liegen». Da in jener Zeitspanne die Grundlage der modernen europäischen Politik geschaffen wurde, ist die Behauptung wohl richtig, dass für die Entwicklung der verschiedenen Grossmächte eine vollzogene Neutralisation der europäischen Schlüsselstellung militärpolitische Voraussetzung ist.

In diesem Zusammenhang kann auch die Bedeutung der Neutralität richtig gewürdigt werden. Durch unsere Existenz wird die Schlüsselstellung neutralisiert, d. h. sie ist keiner kriegführenden Macht dienstbar. Die Mächte müssen aber die Garantie haben, dass der Staat auch gewillt ist, die Schlüsselstellung keiner andern Macht zur Verfügung zu stellen. Diesen Willen gibt unser Staat mit der Neutralität kund. Ihr Inhalt ist nichts anderes als diese Garantie und diese muss in einer Form gegeben werden, in welcher der Neutralitätswille den Mächten glaubwürdig erscheint.

Wenn alle Mächte die Gewissheit haben, dass die Schlüsselstellung keiner von ihnen zur Verfügung gestellt wird, so bildet diese im Kräftespiel eine feststehende Grösse, mit der jede Macht rechnen kann, und es erscheint daraufhin auch eine Invasion des schweizerischen Territoriums als ein nicht lohnendes Unternehmen. Damit aber erhält die Neutralität die Bedeutung eines Mittels zur Aufrechterhaltung der Integrität des Landes. Sie ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. In dieser Art ist die Neutralität richtig verstanden.

II.

Die Anschauung über das Kriegsgenügen einer Armee, die im Volk in der mannigfaltigsten Deutung zu finden ist, kann nur in jener Form richtig sein, die eine Armee für kriegsgenügend hält, wenn sie im Kriege der Widerstandskraft des Gegners zu trotzen vermag. «Wenn wir den Gegner niederwerfen wollen, so müssen wir unsere Anstrengungen nach seiner Widerstandskraft bemessen», schreibt Clausewitz. Nur diejenige Armee ist kriegsgenügend, die zu ihrer Ueberwindung im totalen Krieg den Gegner zu unerwarteter Anstrengung zwingt. Die Wirklichkeit, wie sie uns durch den Krieg aufgezeigt wurde, lässt für die Bestimmung des Kriegsgenügens nur einen Masstab zu: den totalen Krieg. Nur das nach diesen Regeln erreichte Kriegsgenügen ist zum Widerstand befähigt. Die Anschauung über das Kriegsgenügen einer Armee, die mit diesem einzig möglichen Masstab misst, ist deshalb wirklich.

Aus der Tatsache, dass der totale Krieg das einzig mögliche Kriterium des Kriegsgenügens ist, folgt dessen Allgemeingültigkeit. Jede Armee, die zum Kriegführen bestimmt ist und deshalb kriegsgenügend sein muss, ist den Erfordernissen des totalen Krieges unterworfen. Wohl ist der Ausbau der Landesverteidigung, die Aufstellung einer kriegsgenügenden Armee, eine Funktion, eine Leistung des Staates; deren Ausmass aber wird nicht nach staatlichen Grundsätzen bestimmt, sondern dafür ist eine Grösse entscheidend, die ausserhalb des Staates liegt. Nicht staatliche Ermessungsgrundsätze bestimmen das Kriegsgenügen einer Armee, sondern der Krieg selber. Und dessen Gestalt wird durch das Kriegsgenügen der erfolgreichsten Armee geformt. Zwischen Krieg und Kriegsgenügen bestehen Beziehungen, die von Clausewitz als Wechselwirkungen des Krieges bezeichnet werden.

Wenn die staatliche Tätigkeit mit der Schaffung einer kriegsgenügenden Armee ihren Zweck, ein geeignetes Mittel hervorzubringen, um dem gegnerischen Angriff im Kriege zu trotzen, erreichen soll, so muss für Intensität und Umfang dieser Tätigkeit

das Ergebnis der Wechselwirkung von Krieg und Kriegsgenügen des Gegners massgebend sein. Dieses Ergebnis kommt in der heutigen totalen Form des Kriegs zum Ausdruck, eine Grösse, die jeder staatlichen Gestaltung und Veränderung entzogen ist. Die Auffassung, dass nur eine autoritäre Staatsform den Erfordernissen des totalen Kriegs gerecht werden könne, ist deshalb irrig. Die Bedingungen des kriegerischen Erfolges sind für alle Staaten dieselben, und alles, was ein Staat auf dem Gebiete der Landesverteidigung vorkehrt, dient der Kriegführung und hat sich im totalen Krieg zu bewähren.

Die demokratischen Grundsätze und die Lehren des totalen Krieges stehen in grösstem Gegensatz. Das Ausmass jeder staatlichen Leistung, also auch der Ausbau der Landesverteidigung, ist in der Demokratie vom Volkswillen abhängig und unterliegt deshalb dem Ermessen zwischen der Anstrengung, die notwendig ist, um den Zweck dieser Tätigkeit sicher zu erreichen, und der Anstrengung, die man dazu aufzuwenden gewillt ist. Demnach ist der Zweck nicht mehr allein massgebend für den Kräfteaufwand, das Erreichte also auch nicht allein zweckmässig. Aber gerade das für das kriegerische Handeln Unzweckmässige ist nicht kriegsgenügend. Zweckmässigkeitserwägungen führen im Kriege zum Erfolg, Ermessenserwägungen zwischen Notwendigem und Gewolltem bilden das Prinzip der Demokratie. Dies ist der grosse Gegensatz. Das demokratische Prinzip ist deshalb, soweit es auf dem Ermessen beruht, zur Erreichung des Kriegsgenügens ungeeignet. Die Demokratie gibt sich nicht preis, wenn sie die Stärkung der Wehrkraft nach anderen als demokratischen Grundsätzen vornimmt; denn die Bestimmung des Ausmasses dieser staatlichen Leistung liegt, wie wir erkannt haben, ausserhalb jedes staatlichen Systems.

Im Grundgesetz des Staates, in der Verfassung, ist deshalb für den Ausbau der Landesverteidigung, für die Schaffung der kriegsgenügenden Armee, eine Sonderregelung zu treffen in dem Sinne, dass der Erkenntnis Rechnung getragen wird, dass diese staatliche Leistung hinsichtlich Umfang und Aufwand nicht nach staatlichen Ermessensgrundsätzen, sondern nach den Forderungen des totalen Krieges zu bestimmen ist. Diese Erkenntnis kann verwirklicht werden, wenn für diese Leistung des Staates eine Instanz zuständig erklärt wird, die veranlagt ist, nach den Grundsätzen des totalen Krieges und den Erfordernissen des Kriegsgenügens zweckentsprechend zu entscheiden und die auch befugt ist, ihre Entscheide auszuführen, um dadurch ein zur Kriegführung taugliches Mittel, eine kriegsgenügende Armee, zu schaffen.

Weil diese Instanz nach Grundsätzen, die nicht aus dem staatlichen System ableitbar sind, eine staatliche Leistung vollbringen muss, so kann diese Leistung nicht Teil einer anderen generellen, staatlichen Leistung sein, sondern sie ist von jener getrennt und stellt tatsächlich eine eigene besondere staatliche Leistung dar. Diese Instanz ist deshalb, wie jede andere, die endgültig eine selbständige und unabhängige staatliche Leistung, eine Funktion, ausübt, eine Gewalt im Staate und zwar die militärische. Träger dieser militärischen Gewalt im Staate ist die Heeresleitung, welcher aber — nicht wie nach der heutigen ungenügenden Ordnung, wo sie bloss ausführendes Organ einer nicht veranlagten entscheidenden Instanz ist — die gleiche Eigenschaft wie jeder anderen Gewalt im Staate zukommt, nämlich die der endgültigen, rechtskräftigen Entscheidung, was für die militärische Gewalt Kommandobefugnis ist. Durch die Trennung der militärischen von den zivilen Gewalten im Staat entsteht keine Unterordnung der letzteren unter die erstere. Eine Unterordnung der zivilen Gewalten, die insgesamt den Staatswillen ausmachen, unter die militärische, wäre widersinnig, weil immer dieser den Zweck des Krieges bestimmt, denn der Krieg bleibt immer ein «Mittel der Politik». Wohl aber wird die militärische Gewalt im Staate zum Vollstrecker des Staatswillens, wenn es nötig ist, den Existenzwillen des Staates im Kriege zu verwirklichen. Bei diesen Verhältnissen geht die ganze Staatsgewalt auf eine der Gewalten im Staate über, auf die militärische.

Die Trennung der militärischen von den zivilen Gewalten ist die Voraussetzung zur Schaffung einer kriegsgenügenden Armee und ist durch eine entsprechende verfassungsmässige Ordnung vorzunehmen. Der Staat soll ihr Rechnung tragen, im eigenen Interesse; er soll die Schaffung einer kriegsgenügenden Armee nicht zum vornherein verunmöglichen. «Die Aufgabe und das Recht der Kriegskunst der Politik gegenüber ist es hauptsächlich, zu verhindern, dass die Politik Dinge fordere, die gegen die Natur des Krieges sind, dass sie aus Unkenntnis über die Wirkung des Instruments Fehler begehe im Gebrauche desselben,» schreibt Clausewitz.

Wie die Organisation der Heeresleitung mit Kommandobefugnis am zweckmässigsten zu gestalten sei, soll hier nicht erörtert werden. Es ist nur zu bemerken, dass auch der Entscheid
hierüber von einer Instanz ausgehen muss, die dazu dank ihrer
Kenntnisse veranlagt ist. Rechtlich fällt die Organisation aller
staatlichen Einrichtungen in die Zuständigkeit des Gesetzgebers.
Der Gesetzgeber vollbringt seine Leistung — damit das Ergebnis
auch Geltung erlangen kann — gemäss staatlichen Ermessensgrundsätzen und er ist deshalb auch zur Gesetzgebung zuständig
erklärt. Für eine Leistung, die nach anderen Grundsätzen durchgeführt werden muss, um zweckmässig zu sein, ist er als zivile
und politische Behörde nicht veranlagt. Als Instanz, die vor-

nehmlich veranlagt ist, über die Organisation der Armeeleitung den Erfordernissen des Kriegsgenügens entsprechend zu entscheiden, kann einzig die Armeeleitung selbst in Frage kommen. Auch in unseren schweizerischen Verhältnissen hat es deshalb nicht an Vorschlägen zur Neuordnung der Heeresleitung gefehlt, die von ihr selbst ausgingen. (Bericht von General Wille und Generalstabschef von Sprecher an die Bundesversammlung.) Eine Neuordnung der Armeeleitung gibt, wenn sie richtig durchgeführt wird, Antwort auf die beiden Fragen: Erstens, wie ist sie zweckmässig zu gestalten und wie kann ihrer Eigenschaft als selbständige Gewalt am besten gedient werden und zweitens, wer hat die nötige Veranlagung, über ihre Form zweckmässig zu entscheiden.

III.

Das Erfordernis des Kriegsgenügens setzt nicht nur voraus, dass die Leistung, die dem Ausbau der Wehrkraft dient, nach Erwägungen, wie der totale Krieg es verlangt, vollzogen wird, sondern vor allem muss das Individuum dem Prinzip des totalen Krieges unterworfen werden. Dieses Erfordernis ist um so bedeutender, als es eine Umwertung des Individuums zur Folge hat. Dasselbe Individuum ist im Staate Zweck, im Kriege Mittel. Dieser Gegensatz ist am grössten dort, wo, wie in der Demokratie, die Eigenschaft des Individuums als Zweck des Staates in reinster Form zur Geltung kommt. Aus diesem Grunde ist es in der Demokratie am schwierigsten, die Soldaten zu kriegsgenügenden Soldaten zu erziehen.

Diese Umwertung äussert sich im Gegensatz der Prinzipien des totalen Krieges und dem der demokratischen Idee. Nach letzterem wird dem Individuum auf dem Boden der Gleichordnung und Gleichberechtigung aller Bürger eine möglichst grosse freie Betätigung des eigenen Willens zu seinem politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Nutzen gewährt. Die Zweckeigenschaft des Individuums ist hier deutlich erkennbar. Nach dem Prinzip des totalen Krieges muss das Individuum kraft Unterordnung und Disziplin durch die Unterstellung unter einen leitenden Willen zur äussersten körperlichen und geistigen Hingabe gebracht werden, die zur Erreichung des Zieles notwendig ist. Es ist ein Mittel zum Erfolg. In einer freiwilligen Umwertung zeigt sich die geistige und charakterliche Stärke des Individuums, weil darin seine Erkenntnis von der notwendigen Anpassung an eine von der bürgerlichen verschiedenen, ihr sogar entgegengesetzten Lebenssphäre zum Ausdruck kommt. Solange sich der Soldat aber als Bürger im Wehrkleid betrachtet, hat er sich der Erkenntnis einer für die Kriegführung notwendigen Umwertung noch nicht fähig erwiesen; sein Handeln und Denken richtet sich bei dieser Einstellung nach dem zur Erreichung des Kriegsgenügens ungeeigneten demokratischen Prinzip. Ein solcher Soldat ist nicht kriegsgenügend.

Es ist Aufgabe der Offiziere, die Untergebenen zu kriegsgenügenden Soldaten zu erziehen. Die Aufgabe zielt nach dem Beibringen der Erkenntnis von der notwendigen Unterordnung unter ein anderes Prinzip. Diese Erkenntnis wird dem Soldaten dadurch beigebracht, dass er bewusst als Mittel der Kriegführung behandelt und dass von ihm ein entsprechendes Handeln und eine entsprechende Einstellung jederzeit und konsequent verlangt wird. Diese Behandlungsweise ist das Mittel zur Erziehung kriegsgenügender Soldaten; es führt jedoch nur unter der Voraussetzung zum Ziel, dass dabei Persönlichkeit und Ehre des Soldaten geachtet wird. Die Anwendbarkeit dieses Mittels ist mannigfaltig: sie äussert sich nicht nur in der Pflege des soldatischen Gehorsams, sie äussert sich auch darin, dass unsoldatisches Verhalten und Gebahren unfehlbar geahndet wird. Trotz dieser Mannigfaltigkeit besteht die Behandlungsweise doch nur darin, die Befolgung militärischer Vorschriften und Befehle durchzusetzen und ein Verhalten zu verlangen, das der Dienstauffassung, die das Prinzip des totalen Krieges vom kriegsgenügenden Soldaten erfordert, entspricht. Dem Offizierskorps muss klar sein, dass es zufolge der militärischen Rangordnung die einzige Instanz ist, die die Befolgung der militärischen Vorschriften und Befehle und das Verhalten nach einer kriegsgenügenden Dienstauffassung zu erzwingen hat. Es steht ihm deshalb eine Tätigkeit zu, die ähnlich ist derjenigen der Organe der rechtsvollstreckenden Gewalt im Staate. Wenn in der Befolgung der militärischen Vorschriften und Befehle und in der Dienstauffassung bei den Soldaten Nachlässigkeiten festgestellt werden müssen, so ist das richtige Verhalten vom Soldaten nicht verlangt worden, und das ist der Beweis dafür, dass sich die Offiziere ihrer Stellung und Aufgabe nicht bewusst waren. Es ist in diesem Fall notwendig, dass sie durch entsprechenden Befehl auf ihre Stellung aufmerksam gemacht werden und dass von ihnen verlangt wird, durch Erzwingung befehlsgemässen und soldatischen Verhaltens, wie es der totale Krieg erfordert, die bei den Soldaten überhandnehmende Bequemlichkeit und den Glauben, sich der militärischen Ordnung und Disziplin nur ungenügend und bedingt fügen zu können, mit allen und mit noch geeigneteren Mitteln und bei jeder Gelegenheit zu beseitigen. Unter diesen Umständen wird der Soldat die Notwendigkeit der Unterordnung unter das Prinzip des totalen Krieges, die Notwendigkeit der Umwertung einsehen, weil ein diesem Prinzip widersprechendes Verhalten gar nicht geduldet wird.

Offiziere und Soldaten sind gemeinsam Organe des Staatswillens, wenn dieser von der militärischen Gewalt im Staate verwirklicht werden muss. Ihre Stellung ist deshalb nicht nur militärischer, sondern, und zwar ursprünglich, staatlicher Natur, und sie kann derjenigen der den Staatswillen nach Massgabe der Rechtsordnung ausübenden Organe gleichgestellt werden. dieser Stellung verdienen Soldaten und Offiziere Achtung und Anerkennung des Volkes. Weil sie als Organe seinen Willen verwirklichen, liegt die Befähigung dieser Organe im Interesse des Volkes. Man sollte deshalb meinen, dass das Volk das grösste Interesse habe, die Offiziere in der Erziehung kriegsgenügender Soldaten zu unterstützen. Statt dessen will es der Soldatenerziehung die Möglichkeit frühzeitiger körperlicher Ertüchtigung versagen und gibt auf verschiedene Weise seinem Unwillen darüber Ausdruck, dass der Bürger als Soldat nach dem Prinzip des totalen Krieges behandelt wird. Dadurch, dass es kriegsgenügendes Soldatentum noch nicht anerkennt, sich sogar dagegen auflehnt, dass der Bürger als Soldat einem anderen Prinzip unterstellt wird, bleibt jede noch so pflichtbewusste Erziehung erfolglos und ein allgemeines und dauerndes Kriegsgenügen unerreichbar. Für das deshalb bestehende Kriegsungenügen und dessen Folgen trägt das Volk selber die Verantwortung.

Damit kriegsgenügendes Soldatentum, die Voraussetzung der Bewährung im Krieg, geschaffen werden kann, muss das Volk selbst kriegsgenügend denken und die Folgerungen anerkennen, die sich aus dem Erfordernis des Kriegsgenügens ergeben. Solange aber diese Einsicht des Volkes fehlt, sind wir für die Probe der Bewährung nur ungenügend vorbereitet. Und wenn das Volk sich der Erkenntnis immer noch verschliesst, hat es nicht verdient, dass ihm dieser Krieg bloss eine Lehre ist und nicht eine Pein.

Die Besetzung der Insel Kreta

Klassisches Beispiel einer vertikalen Umfassung. 20.—31. Mai 1941.

Von Lt. A. Schoch, Wädenswil.

Das kretische Gelände.

Daten: Länge 256 km; Breite 12—56 km; Flächeninhalt 8618 Quadratkilometer.

Einwohner: 340,000—400,000. Kanea: ca. 35,000. Kandia: 40,000.

Betrachtet man die Insel vom Meer her, bietet sie folgendes Bild: